

Ordnungsnummer:

101/2023

Eingereicht am

06.11.23

Zeit

19.20

Postulat

Dringlichkeit

 Ja (siehe Seite 2) Nein

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

Die Mitte / GLP

Titel Postulat

Synergienutzung Schulbibliotheken - Gemeindebibliothek

Auftrag an GR: Prüfung

Der GR prüft, wie regelmässig die Schulbibliotheken genutzt werden.
 Der GR prüft, welche jährlichen Einsparungen gemacht werden könnten, wenn Schulbibliotheken zusammengelegt würden oder die Gemeinde nur eine Bibliothek betreiben müsste.
 Der GR prüft, welche Synergien zwischen Schulbibliotheken und Gemeindebibliothek genutzt werden könnten, um Kosten zu sparen, bzw. wo Sparpotential nicht ausgeschöpft ist (Raum, Personal, Buchbestand etc..).
 Der GR prüft, ob alle Schulbibliotheken betrieben werden sollten.



Begründung

In einigen der Nachbargemeinden von Lyss (z.B. Aarberg) nutzen diverse Klassen die Räumlichkeiten der Gemeindebibliothek als Schulbibliothek. Es können Synergien genutzt werden, wie gemeinsame Örtlichkeit, Personalressourcen und Buchbestand. Zudem wird die Gemeindebibliothek auch an Randstunden z.B. durch Schulklassen besser besucht.
 Der GR soll prüfen, welche Synergien bei einer Zusammenlegung von Schulbibliotheken genutzt werden können und welche Kosten eingespart werden können.

	UrheberIn	Unterschrift
1	Jan Büchler	
2	M. Scofield	
3	M. Schmicke	

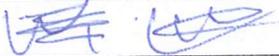
Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

Gemeinde Lyss

Präsidiales
 Marktplatz 6
 Postfach 368
 3250 Lyss
 T 032 387 03 11
 E gemeinde@lyss.ch
 I www.lyss.ch

Ort / Datum:

Lyss, 06.11.2023

Mitunterzeichner/in Name / Vorname	Unterschrift
1 Spring Ueli	
2 Wyss Luca	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	



Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Mittels Postulat kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft. Der Gemeinderat entscheidet, ob er zuhanden des Grossen Gemeinderates eine Vorlage ausarbeitet.

- Artikel 41 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat